

## Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

*Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des DCGK nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.*

*Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der SCHUMAG Aktiengesellschaft („SCHUMAG“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom Januar 2020 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 mit Berichtigung am 19. Mai 2017) („DCGK 2017“) bis zur Bekanntmachung der Neufassung des DCGK im Bundesanzeiger am 20. März 2020 sowie den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) ab dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 entsprochen wurde und künftig den Empfehlungen des DCGK 2020 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:*

Nach Nummer 3.8 Abs. 2 DCGK 2017 ist bei einem Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. Nach Nummer 3.8 Abs. 3 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der SCHUMAG wurde ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, bisher nicht vereinbart, da die Vereinbarung eines solchen Selbsthalts nach unserer Ansicht weder eine verhaltenssteuernde Wirkung auf die Organmitglieder hätte noch als Motivationshilfe geeignet ist.

Vom Vorstand der SCHUMAG wurden an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (namentlich Compliance-Richtlinien für unsere Beschäftigten und ein Risikomanagement-Handbuch sowie weitere Komponenten) eingerichtet, um für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen (Compliance Management System), die mit dem vorhandenen konzernübergreifenden internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfungen von Gesellschaft und Konzern bisher beanstandungsfrei überprüft wurden. Diese Maßnahmen werden mithin als ausreichend bzw. angemessen erachtet, der Empfehlung in Nummer 4.2.3 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2017 wurde insoweit entsprochen. Abgewichen wurde hingegen von der weiteren Empfehlung, Grundzüge der Maßnahmen offenzulegen. Denn unsere Gesellschaft steht laufend vor der Aufgabe, sich zunächst auf Veränderungen im Rahmen gesetzlicher Anforderungen für Rechnungslegung und Reporting einzustellen, die einerseits immer umfangreicher bzw. komplexer werden und mit denen - wie hier - andererseits Berichtsempfehlungen seitens der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht hinreichend abgestimmt erscheinen. Vor diesem Hintergrund erfolgte vorrangig die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften.

Nach Nummer 4.1.3 Satz 3, 1. Halbsatz DCGK 2017 soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Hierunter wird gemeinhin ein institutionalisiertes Hinweisgeber- bzw. Whistleblower-System verstanden, in dem Beschäftigten innerhalb des Konzerns garantiert wird, bestimmte Verstöße anonym bzw. unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität mitteilen zu können, beispielsweise eine anonyme, elektronische Kommunikationsplattform. Bisher bestand in unserem Unternehmen kein derartiges Hinweisgebersystem. Denn es bestanden für Beschäftigte in unserem Unternehmen Möglichkeiten, etwaige Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien zur Anzeige zu bringen, gegebenenfalls auch auf vertrauliche Weise, die als ausreichend und zumutbar erachtet wurden. Abgesehen davon, dass für die Gesellschaft keine Rechtspflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems besteht, waren bei unserer Abwägung unter anderem auch potentielle Nachteile solcher Hinweisgebersysteme berücksichtigt worden, beispielsweise Risiken ihres Missbrauchs sowie potentiell negative Effekte auf Betriebsklima und Mitarbeitermotivation.

Nach Nummer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017 soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Vom 1. Dezember 2018 bis zum 8. März 2019 bestand der Vorstand aufgrund einer Nachfolgeregelung aus zwei Mitgliedern, wobei Herr Dr. Ohlinger zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt wurde. Seit dem 8. März 2019 bestand der Vorstand im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der SCHUMAG wieder nur aus einer Person. Auch aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft erschien dies schon aus Kostengründen angezeigt.

Nach Nummer 4.2.3 Abs. 6 DCGK 2017 soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren. Dies erfolgte nicht, da die Grundzüge des Vergütungssystems bereits im Vergütungsbericht innerhalb des Lageberichts ausführlich beschrieben wurden.

Der DCGK empfiehlt nach Nummer 4.2.5 Abs. 3 Sätze 1 und 2, dass im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Detailangaben zu Vergütungen dargestellt und für diese Informationen zudem die dem DCGK beigefügten Mustertabellen verwandt werden. Dem wurde für unsere Gesellschaft nicht gefolgt, weil die Darstellungen in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses ausreichend und unter dem Gesichtspunkt des Informationsnutzens angemessen erschienen.

Nach Nummer 5.3.1 Satz 1 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Der DCGK empfiehlt hierbei konkret in Nummer 5.3.2 die Bildung eines Prüfungsausschusses. Bei der SCHUMAG wurde lediglich ein Wirtschaftsausschuss und ein Personalausschuss gebildet. Andere Ausschüsse waren, da der aus nur sechs Personen bestehende Aufsichtsrat alle anstehenden Themen grundsätzlich im Plenum behandeln wollte, nicht eingerichtet.

Nach Ziffer 5.3.3 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dies erfolgte nicht, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 5 1. Halbsatz AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Zu Nummer 5.4.1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DCGK 2017 hatte der Aufsichtsrat weder konkrete Ziele für seine Zusammensetzung unter Berücksichtigung von spezifischen, im DCGK genannten Kriterien (namentlich „Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder“, „Vielfalt (Diversity)“, „Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Nummer 5.4.2“, „festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer“) festgelegt noch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet; dem entsprechend erfolgte hierzu bzw. zur Umsetzung auch nicht die Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht. Der Aufsichtsrat war der Auffassung, dass derartige Einschränkungen gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht ohne Weiteres sachgerecht sind und wollte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden. Unberührt vom Vorstehenden blieb die Erfüllung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 5 AktG sowie Angaben dazu in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Nach Nummer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK 2017 soll auf der Webseite des Unternehmens für alle Aufsichtsratsmitglieder - jährlich aktualisiert - ihr Lebenslauf, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt, ergänzt durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat veröffentlicht werden. Davon wurde aus organisatorischen Gründen sowie auch deshalb abgewichen, weil das Erfordernis einer laufenden Vorhaltung solcher Informationen im Hinblick auf die Gegebenheiten des Unternehmens nicht als überzeugend erschien.

Nach Nummer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung (zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre) die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen, und zwar beschränkt auf solche Umstände, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Von dieser Empfehlung wurde abgewichen, denn Inhalt und Umfang der Anforderungen des DCGK 2017 waren nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insoweit nicht hinreichend bestimmt. Aus Gründen der erstrebten Rechtssicherheit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hielt sich die Gesellschaft bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung ausschließlich an die gesetzlichen Angabepflichten bei Wahlvorschlägen eines Aufsichtsratskandidaten

an die Hauptversammlung. Außerdem legte sie die Beziehungen zu nahestehenden Personen nach den gesetzlichen Vorgaben im Geschäftsbericht offen.

Nach Nummer 5.4.3 Satz 3 DCGK 2017 sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgte nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hielt.

Nach Nummer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2017 soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen. Die Satzung der SCHUMAG sieht bisher nur feste Vergütungsbestandteile für Aufsichtsratsmitglieder vor, wobei die Vergütungen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zwar gestaffelt erhöht sind, hingegen eine Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft nicht erfolgt.

Nach Nummer 5.5.3 Satz 1 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die SCHUMAG schloss sich dieser Empfehlung nicht an und räumte in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Nummer 3.5 Abs. 1 Satz 2 DCGK 2017) den Vorrang ein.

Nach Nummer 7.1.1 Satz 2 DCGK 2017 soll die Gesellschaft, sofern sie - was im Falle von SCHUMAG zutrifft - nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, unterrichten. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Denn die SCHUMAG als kleine und mit ihren Aktien in weniger stark reglementierten Börsensegmenten notierte Gesellschaft sollte nach unserer Ansicht von den Erleichterungen profitieren können, die mit dem Wegfall von gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen für das erste und dritte Geschäftsjahresquartal verbunden sind. Hierzu wird verwiesen auf die entsprechende Lockerung von gesetzlichen Vorgaben zur unterjährigen Finanzberichterstattung, die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015 erfolgt ist.

Nach Nummer 7.1.2 Satz 3 DCGK 2017 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wurde aber weiterhin angestrebt.

## **A.2 DCGK 2020**

Nach A.2 DCGK 2020 soll den Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Hierunter wird gemeinhin ein institutionalisiertes Hinweisgeber- bzw. Whistleblower-System verstanden, in dem Beschäftigten innerhalb des Konzerns garantiert wird, bestimmte Verstöße anonym bzw. unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität mitteilen zu können, beispielsweise eine anonyme, elektronische Kommunikationsplattform. Bisher bestand in unserem Unternehmen kein derartiges Hinweisgebersystem und der Vorstand beabsichtigt derzeit auch nicht, ein solches einzurichten. Denn es bestanden und bestehen für Beschäftigte in unserem Unternehmen Möglichkeiten, etwaige Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien zur Anzeige zu bringen, gegebenenfalls auch auf vertrauliche Weise, die als ausreichend und zumutbar erachtet wurden und werden. Abgesehen davon, dass für die Gesellschaft keine Rechtspflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems besteht, sind bei unserer Abwägung unter anderem auch potentielle Nachteile solcher Hinweisgebersysteme berücksichtigt worden, beispielsweise Risiken ihres Missbrauchs sowie potentiell negative Effekte auf Betriebsklima und Mitarbeitermotivation.

## **C.2 DCGK 2020**

Der Empfehlung in C.2 DCGK 2020, eine Altersgrenze für den Aufsichtsrat festzulegen und in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben, wurde und wird nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat ist insoweit der Auffassung, dass derartige Einschränkungen gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht ohne Weiteres sachgerecht sind und er über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden möchte.

## **C.13 DCGK 2020**

Nach C.13 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen, und zwar beschränkt auf solche Umstände, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen, denn Inhalt und Umfang der Anforderungen des DCGK sind nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insoweit nicht hinreichend bestimmt. Aus Gründen der erstrebten Rechtssicherheit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hält sich die Gesellschaft bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung ausschließlich an die gesetzlichen Angabepflichten bei Wahlvorschlägen eines Aufsichtsratskandidaten an die Hauptversammlung. Außerdem legt sie die Beziehungen zu nahestehenden Personen nach den gesetzlichen Vorgaben im Geschäftsbericht offen.

## **C.14 DCGK 2020**

Nach C.14 DCGK 2020 soll auf der Internetseite des Unternehmens für alle Aufsichtsratsmitglieder - jährlich aktualisiert - ihr Lebenslauf, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche

# SCHUMAG

Erfahrungen Auskunft gibt, ergänzt durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat veröffentlicht werden. Davon wurde und wird aus organisatorischen Gründen sowie auch deshalb abgewichen, weil das Erfordernis einer laufenden Vorhaltung solcher Informationen im Hinblick auf die Gegebenheiten des Unternehmens nicht als überzeugend erscheint.

## **D.2 und 3 DCGK 2020**

Nach D.2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, wobei die Namen der Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzenden in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden sollen. In D.3 DCGK 2020 wird hierbei konkret die Bildung eines Prüfungsausschusses empfohlen. Diesen Empfehlungen wurde und wird nicht in vollem Umfang entsprochen. Bei der SCHUMAG wurde lediglich ein Wirtschaftsausschuss und ein Personalausschuss gebildet, deren Mitglieder und Vorsitzende in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich benannt wurden. Andere Ausschüsse sind und werden, da der aus nur sechs Personen bestehende Aufsichtsrat alle anstehenden Themen im Plenum behandeln wollte und grundsätzlich auch künftig will, nicht eingerichtet. Da derzeit kein Prüfungsausschuss besteht, konnten und können die entsprechenden Erklärungen zu D.4 DCGK 2020 und D.11 DCGK 2020 nicht abgegeben werden.

## **D.5 DCGK**

Unter D.5 DCGK 2020 wird die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, empfohlen. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 5 1. Halbsatz AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

## **D.7 DCGK**

Nach D.7 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Aufgrund des durch die laufende Restrukturierung erforderlichen engen Abstimmungsbedarfs zwischen Aufsichtsrat und Vorstand wurde dieser Empfehlung bisher nicht entsprochen. Daran wird zunächst im Hinblick auf den weiterhin laufenden Restrukturierungsprozess festgehalten; der Aufsichtsrat plant jedoch, in naher Zukunft regelmäßig auch ohne den Vorstand zu tagen.

## **D.12 DCGK**

Unter D.12 DCGK 2020 wird empfohlen, dass die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten. Die SCHUMAG gewährleistet durch eigene Mitarbeiter und in Abstimmung mit der Gesellschaft auch durch ihre externen Berater, dass der Aufsichtsrat sich jederzeit mit Fragen zu der Tätigkeit informieren kann und über sich ergebende Änderungen der Tätigkeit informiert wird. Dies erachtet die Gesellschaft als ausreichend. Regelmäßige

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Schulungen oder Seminaren sind nicht vorgesehen und werden lediglich bei Bedarf durchgeführt.

## **E.1 DCGK 2020**

Nach E.1 S. 2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die SCHUMAG schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Nummer 3.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex) den Vorrang einräumen.

## **F.2 DCGK 2020**

Nach F.2 DCGK 2020 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

## **F.3 DCGK 2020**

Nach F.3 DCGK 2020 soll die Gesellschaft, sofern sie - was im Falle von SCHUMAG zutrifft - nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren. Dieser Empfehlung wurde und wird auch künftig nicht entsprochen. Denn die SCHUMAG als kleine und mit ihren Aktien in weniger stark reglementierten Börsensegmenten notierte Gesellschaft sollte nach unserer Ansicht von den Erleichterungen profitieren können, die mit dem Wegfall von gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen für das erste und dritte Geschäftsjahresquartal verbunden sind.

## **G.I DCGK 2020**

In der seit März 2020 maßgeblichen Fassung des DCGK sind unter G.I neue Empfehlungen zur Festlegung eines Vergütungssystems im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) enthalten. Das ARUG II sieht zur Umsetzung eine Übergangsfrist ab dem 31. Dezember 2020 vor. Demgemäß plant der Aufsichtsrat, ein Vergütungssystem nach Maßgabe des ARUG II aufzusetzen und dieses Vergütungssystem der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 zur Billigung vorzulegen und sodann zukünftig auf Basis des Vergütungssystems die Vergütung der Vorstandsmitglieder festzusetzen. Insoweit weicht die Gesellschaft bis dahin von den Empfehlungen in G.I ab.

## **G.17 DCGK 2020**

Nach G.17 DCGK soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden. Die Satzung der SCHUMAG sieht bisher

# SCHUMAG

nur feste Vergütungsbestandteile für Aufsichtsratsmitglieder vor, wobei die Vergütungen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zwar gestaffelt erhöht sind, hingegen eine Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht erfolgt; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Aachen, im Januar 2021

SCHUMAG Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand